

# Prinzipien zur Vorbereitung und Erstellung der Informationen für die Öffentlichkeit

*Hans-Joachim Uth, Berlin*

*Vorgaben der 3. StörfallVwV:*

1. Es werden die Anforderungen an Art und Umfang der Information der Bevölkerung und der Öffentlichkeit nach § 11a definiert. Maßgeblich für die Informationsinhalte ist Anhang VI der Störfall-Verordnung. Die einzelnen Positionen des Anhangs sind im Anhang 9 der VwV näher erläutert.
2. Grundsätzlich sind die Informationen anlagenbezogen zu erstellen, bei Standorten mit mehreren Anlagen können die Informationen nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde zusammengefaßt werden. Der Bezug zur Einzelanlage muß aber erkennbar bleiben. Bei einer Vielzahl von unterschiedlichen Stoffen können Gruppierungen in Anlehnung zur Gefahrstoff-Verordnung (Kennzeichnung) vorgenommen werden.
3. Die Informationen sind dem Personenkreis, der sich ständig oder zeitweilig im Gefährdungsbereich der Anlage aufhalten aktiv zu übermitteln, z.B. durch Postwurfsendungen. Ein Muster für das Informationsblatt enthält Anhang 10. Wichtiger Bestandteil ist ein Notfallblatt mit verhaltenssteuernden Piktogrammen.  
Zur Erstellung von zeitgemäßen Informationsblättern nach § 11a Störfall-Verordnung hat das Umweltbundesamt eine Leitfaden herausgegeben.<sup>1</sup>  
Die allgemeine Öffentlichkeit wird über die Existenz und Bezugsquellen der Informationsblätter durch Anzeigen in lokalen Zeitungen informiert. Auf Aufforderung kann jedermann die Informationen erhalten. Es ist ein Angebot über erweiterte Informationen in die Infoblätter aufzunehmen. Die Informationskampagne ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen in der Anlage, mindestens jedoch alle drei Jahre zu wiederholen.
4. Die durch den Betreiber gegebenen Informationen sind mit der für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde abzustimmen. Die Information selbst erfolgt grundsätzlich durch den Betreiber.
5. Können durch einen Störfall auch Bürger benachbarter Staaten betroffen sein, so muß die deutsche Behörde der zuständigen Behörde des Nachbarstaates alle Informationen zur Verfügung stellen, die auch dem deutschen Bürger zugänglich sind.

---

<sup>1</sup>Leitfaden zur Bevölkerungsinformation nach § 11a Störfall-Verordnung, Umweltbundesamt 1993